

# **Energiedienstleister- Registrierung und Maßnahmen**

Koordinierungsbesprechung Energiepolitik, 15.1.2015

Heidelinde Adensam

# Energiedienstleister-Registrierung

- gemäß § 17 und 31 müssen Energiedienstleister gemäß §17 geeignet sein und sich registrieren
- das Register ist von der Monitoringstelle zu führen

§ 17 (1) Erbringer von Energiedienstleistungen und Energieberatungen für Unternehmen haben sich in dem Register gemäß Abs. 3 eintragen zu lassen und folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. den erfolgreichen **Abschluss einer Ausbildung insbesondere technischer und wirtschaftlicher Natur**, die **vertiefende Kenntnisse** auf dem Gebiet der Energieeffizienz vermittelt sowie eine mindestens einjährige **Tätigkeit** auf dem Gebiet der Energieeffizienz, oder
2. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz während der letzten fünf Jahre. In diesem Fall ist über den Ausbildungsweg binnen sechs Monaten eine für die Tätigkeit erforderliche Fachkenntnis zu erwerben.

Für die Vornahme von Energieaudits erhöhen sich die Mindestanforderungen gemäß Z 1 und Z 2 jeweils um zwei weitere Jahre.

(3) In diesem Register sind auf Antrag der Name sowie die Kontaktdaten jener Anbieter von Energiedienstleistungen sowie deren Mitarbeiter zu führen, die über die gemäß Abs. 1 festgelegte fachliche Eignung und Befugnis verfügen. Mit dem Antrag auf Eintragung sind Unterlagen über die fachliche Eignung sowie die erforderlichen personenbezogenen Daten vorzulegen.

- Energiedienstleisterqualifizierung Regionalprogramme und BMLFUW
- Studie und Prozessbegleitung AEA (<http://www.bmwf.w.gv.at/EnergieUndBergbau/Energieeffizienz/Documents/Qualifikationsnachweis%20von%20Energieauditoren-%20Korrektur%20Tabelle%204%20Seite%2021.pdf>)#
- 2 Workshops zur Abstimmung der Methodik
- Registrierung basierend auf diesen Grundlagen verfügbar unter <http://www.bmwf.w.gv.at/EnergieUndBergbau/Energieeffizienz/Seiten/Energieeffizienzgesetz---Qualifikation-und-Registrierung-von-Energiedienstleistern.aspx>
- Informationen zu Bewertungsgrundlagen unter <http://www.bmwf.w.gv.at/EnergieUndBergbau/Energieeffizienz/Documents/Qualit%c3%a4tsanforderungen%20-%20Vorlage.pdf>

# Beurteilungsschema

www.bmwf.w.gv.at

- Qualifizierung nach Schwerpunktbereichen
  - Gebäude, Prozesse, Transport
- Punktevergabe
  - min. 20 Punkte
- Ausbildung
  - Grundausbildung max. 3 (4) Punkte
    - ...Abschluss einer Ausbildung insbesondere technischer und wirtschaftlicher Natur...
  - energiespezifisches Wissen mind. 3 (2) Punkte
    - ...vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der Energie**effizienz**...
- Praxiserfahrung mind. 6 Punkte
  - ...eine mindestens einjährige (plus 2 Jahre) Tätigkeit...



Punkteverteilung für die Grundausbildung:

AUSBILDUNG	FACHEIN- SCHLÄGIG	NICHT FACH- EIN- SCHLÄGIG	INGENIEURBÜRO ODER ZIVILTECH- NIKBÜRO
TU, Uni, FH (Mag, DI, MSc ...)	3	2	+ 1
Meister / HTL / Bachelor	2	1	+ 1
Höhere Schulen	2	1	-
Lehre / Fach- schule	1	0	-

- nachweislich im Rahmen der Grundausbildung
- Einschlägig Kurse z. B. :

Erreichte Punktezahl der vordefinierten Ausbildungen

AUSBILDUNG	BEREICH GEBÄUDE	BEREICH PROZESSE	BEREICH TRANSPORT
EUREM / WKO	10	14	2
Energieberater A-Kurs / ARGE EBA	6	3	0
Energieberater F-Kurs / ARGE EBA	10	6	2
Energie Autarkie Coach / DUK	4	5	0
CO <sub>2</sub> -Manager / DUK	3	3	3
Mobilitätsmanager / DUK	1	3	7
klimaaktiv Schulungsreihe / AEA	5	9	0

- Abhalten von Schulung zählt auch

- gemessen in Referenzprojekten (mind. 3)
  - Energieaudits oder Anlagenplanungen
  - bei mittleren oder großen Unternehmen
  - als Projektleiter oder Mitarbeit
  - nicht älter als 5 Jahre
  
- Praxisbeispiele im Rahmen eines Lehrgangs zählen auch
  
- interne Auditoren brauchen mind. 6 Ausbildungspunkte und statt der Referenzprojekt kann der Nachweis erbracht werden, dass ein Beschäftigungsverhältnis in einem gem. 9 verpflichteten großen Unternehmen im Bereich Energie und Energieeffizienz tätig war.

# Maßnahmenbewertung

- Methodendokument gilt, solange eine neue Richtlinienverordnung in Kraft tritt
- [http://www.bmwf.w.gv.at/EnergieUndBergbau/Energieeffizienz/Documents/Methodendokument\\_RK\\_AT\\_131015.pdf](http://www.bmwf.w.gv.at/EnergieUndBergbau/Energieeffizienz/Documents/Methodendokument_RK_AT_131015.pdf)
- Monitoringstelle
- Richtlinien VO gem. § 27 geplant
- Maßnahmenvorschläge seitens der Branchen/ Unternehmen
- insbesondere Additivbeigabe
- Ausarbeitung Methoden durch die AEA



- Heizsysteme:
  - Brennwertkessel für Nutzungseinheiten im Bestandsgebäude
  - Brennwertkessel für Nutzungseinheiten im Neubau
  
- Luft/Wasser-Wärmepumpe im sanierten Gebäudebestand
  
- Dämmung der Wärmeverteilungsrohre im Wohnbau
  
- Mobilitätsbereich
  - Elektrofahrzeuge
  - Bewusstseinsbildende Maßnahmen
  - Spritspar-Trainings
  
- Bereich Elektrogeräte
  - Haushaltsgeräte

# Individuelle Maßnahmen bei Unternehmen

www.bmwf.wg.at

- bestehendes Methodendokument gilt
- „Energieaudits für Betriebe“
- 1) Energieaudits müssen von qualifizierten Energieauditoren durchgeführt werden
- 2) Beratungsbericht und Dokumentation umgesetzter Maßnahmen
- 3) Nachträgliche Umsetzung von Maßnahmen wird dokumentiert

Tabelle 4-1: Dokumentationsblatt für Maßnahmen

Firma (Einsparung)	Firmen-ID*
Gesamtenergieverbrauch [MWh] Strom (Jahr)	
Gesamtenergieverbrauch [MWh] Wärme (Jahr)	
Branche (z. B. ÖNACE)	
Beschreibung der Maßnahme (in Stichworten)	
Betroffener Energieträger	
Umgesetzt	Ja / Nein
Maßnahmenwirkung [Einsparung in kWh] geplant/Datum	
Maßnahmenwirkung [Einsparung in kWh] umgesetzt/Datum	
Einsparung in EUR	OPTIONAL
Investitions-, Planungs-, Installationskosten	OPTIONAL
Lebensdauer der Maßnahme/Anlage (Wirksamkeit der Einsparung)	

\* Zur Wahrung der Vertraulichkeit wird nur Firmen-ID vergeben

- und ein Nachweis für die Umsetzung ist zu erbringen:

## *Nachträgliche Umsetzung von Maßnahmen*

Erst nach Umsetzung der Einsparmaßnahme wird die volle Einsparung im Rahmen des Monitoring gezählt. Daher ist die Umsetzung der Maßnahmen zu erheben und in obiger Tabelle zu dokumentieren. Wird die Maßnahme nicht während der Durchführung des Energieaudits durchgeführt, so ist längstens nach einem Jahr bzw. jährlich wiederkehrend (falls noch nicht umgesetzt) die Umsetzung der Einsparmaßnahme zu überprüfen. Für die nachträgliche Umsetzung der Maßnahme ist ein entsprechender Nachweis anzufertigen und gemeinsam mit dem Beratungsbericht abzulegen. Mindestinhalt ist: Firma, Maßnahme, Datum, Auskunftsperson, Datum der Umsetzung, wichtigsten technischen Daten. Weiters falls relevant: aktualisierte Einsparungserhebung, aktualisierte Maßnahmenbeschreibung, aktualisierte Berechnungen, Verweis auf Kopie von Lieferschein und ähnliches. Dieser Nachweis wird nicht automatisch an die Monitoringstelle übermittelt, stellt aber eine Aufzeichnung dar und dient der Dokumentation, damit bei Überprüfungen durch Dritte die gesetzten Maßnahmen punktuell nachvollzogen werden können oder der Beratungsbericht anonymisiert eingesehen werden kann.

**DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!**

**Dr. Heidelinde Adensam**

**Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Abteilung III/2 Energiebilanz und Energieeffizienz  
A-1011 Wien, Stubenring 1**

**Tel.: +43 (0)1 71100 – 3054**

**[heidelinde.adensam@bmwf.w.gv.at](mailto:heidelinde.adensam@bmwf.w.gv.at)**

**[www.bmwf.w.gv.at](http://www.bmwf.w.gv.at)**